



SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



DOKUMENTATION

ICSW ExpertInnen-Meeting

UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Deutschland, Österreich und Schweiz im Vergleich

International Convention on the Rights of Persons with Disabilities
State of Implementation from an Austrian, German and Swiss perspective

21. und 22. November 2011

Albert Schweitzer Haus
Schwarzspanierstraße 13
1090 Wien

Eröffnung

Der Präsident des ÖKSA und Direktor der Diakonie Österreich, *Michael Chalupka*, eröffnete das ExpertInnen-Treffen und übergab das Wort sogleich an die anwesenden VertreterInnen der Partnerorganisationen. *Dorothee Guggisberg*, Geschäftsführerin der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sagte, ihr Schwerpunkt liege zwar bei Armut und Sozialhilfe, ein Beitrag von ihrer Seite zur gegenständlichen Thematik sei dennoch möglich. *Michael Löher*, Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, sagte, das ExpertInnentreffen sei nunmehr die dritte derartige Veranstaltung nach Berlin und Luzern. Es handle sich hierbei um einen echten Drei-Länder-Austausch, bei dem es möglich sei, voneinander zu lernen. Die Treffen hätten sich somit bewährt.

Es folgte eine Vorstellungsrunde der TeilnehmerInnen. Ursula Naue war leider verhindert. Michael Chalupka wies darauf hin, dass man entgegen den österreichischen Gepflogenheiten diesmal auf das Anführen von Titeln verzichtet habe.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre Umsetzung

Die Menschenrechtsexpertin und Vorsitzende des österreichischen Monitoringausschusses, *Marianne Schulze*, stellte zu Beginn ihres Vortrags klar: „Man ist nicht behindert, man wird behindert.“ Es gehe in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor allem um soziale Barrieren, also um Vorurteile und Diskriminierungen.

Wesentliche Fragen sind: Warum werden Menschen mit Behinderungen hauptsächlich über Defizite definiert? Wie kann man den Fokus verändern hin zu Möglichkeiten und Unterstützungsbedarf?

Menschen mit Behinderungen werden häufig immer noch als Objekte dargestellt, als EmpfängerInnen von Almosen, als Bedürftige. Stattdessen gehe es darum, Menschen mit Behinderungen als Rechtssubjekte wahrzunehmen. Das heißt: Nicht über sie bestimmen und zu wissen glauben, was gut für sie ist.

So genannte „Normmenschen“ gibt es nicht, wir alle sind verschieden, und die Vielfalt ist positiv zu sehen, so Schulze. Menschen mit Behinderungen sollen Chancen und Möglichkeiten gleichberechtigt verwirklichen können. Nicht nur Integration, sondern eine Förderung darüber hinaus sei notwendig.

Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Partizipation sind die **grundlegenden Prinzipien der UN-Konvention** – vor dem Hintergrund, dass Menschen mit Behinderungen aus gesellschaftspolitischen Prozessen vielfach ausgeschlossen sind. Entsprechend diesen Grundprinzipien verfolgt die UN-Konvention mehrere Zielsetzungen (Art 3): Zentral sei der Respekt vor der Würde der Person. Hier gehe es im Wesentlichen um Selbstbestimmung.

Nicht-Diskriminierung ist eine zentrale Forderung der Menschenrechte. Alle Menschen sind gleich geboren. In der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen fand sich ursprünglich Beeinträchtigung nicht als Diskriminierungsgrund. Dieser wurde erst später hinzugefügt (1989). Faktisch habe sich dadurch aber wenig geändert. Inklusion und volle Teilhabe impliziere die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen aktiv in politische Prozesse einzubeziehen.

Respekt für Anderssein/Vielfalt meint nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern Menschen allgemein. Der Unterstützungsbedarf sei jeweils unterschiedlich. Die Konvention definiert Behinderung nicht, sie liefert nur eine offene Umschreibung dessen.

Barrierefreiheit ist mehrdimensional zu sehen. Schulze nannte **sechs Dimensionen**:

- soziale Barrierefreiheit (Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung)
- kommunikative Barrierefreiheit (bei Hör- oder Sehbeeinträchtigung)
- intellektuelle Barrierefreiheit (Leichter-lesen-Version)
- baulich-physische Barrierefreiheit
- ökonomische Barrierefreiheit (Ausgleich ökonomischer Benachteiligungen)
- institutionelle Barrierefreiheit („Übersehen-Werden“ in Dokumenten)

Die Gleichheit von Männern und Frauen sowie die Beachtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen sind weitere Zielsetzungen. Die Konvention sieht jeweils eine nationale Stelle zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen und so genannte focal points zur Umsetzung vor.

Von den Mitgliedstaaten verlangt die Konvention, dass sie die darin festgeschriebenen Rechte schützen, fördern und einhalten (Art 4). Die Rechte müssen bei allen nachfolgenden Gesetzesbeschlüssen beachtet werden. Sie sind als **Querschnittsmaterie** zu sehen, d.h. bei der Umsetzung – z.B. von Barrierefreiheit - müssen sich alle Fachministerien zuständig fühlen, nicht nur das Sozialministerium. Relevante Berufsgruppen, wie Ärzte, Richter, Anwälte und Lehrende, sind über die Konventionsinhalte zu schulen. Menschen mit Behinderungen muss zugetraut werden, dass sie gleichberechtigt leben können. Als Beispiele führte Schulze die Ermöglichung der Präsenzdienstleistung mittels persönlicher Assistenz und das Ausüben einer politischen Leitungsfunktion durch Menschen mit Behinderungen an. Wesentlich sein in erster Linie die Bewusstseinsbildung. Marianne Schulze: „Es geht nicht darum, Menschen zu reparieren, sondern die Gesellschaft.“ Der Abbau sozialer Barrieren gegenüber Menschen mit Behinderungen stehe insofern im Vordergrund.

Der Beitritt der EU als Mitgliedstaat zur Konvention hat in der jüngst vorgestellten EU-Strategie zu Menschen mit Behinderungen bereits Spuren hinterlassen. Die Strategie hat an bestehende EU-Richtlinien und Vorgaben (zu Arbeit, Bildung, soziale Sicherheit, Gesundheit, ...) angeknüpft. Bereits im Vorfeld haben einzelne Mitgliedstaaten – darunter Deutschland und Österreich – mit der Diskussion über Nationale Aktionspläne (NAPs) die Bereitschaft zu einer breiteren Erörterung des Umsetzungsbedarfs signalisiert.

Die hohe Zahl von bislang 106 Ratifizierungen in nur vier Jahren zeugt Schulze zufolge von einer **weltweiten Anerkennung** der Rechte von Menschen mit Behinderungen und hat positive Auswirkungen auf die Ressourcen des internationalen Ausschusses der Konvention. Für Schulze ist die Ressourcenausstattung angesichts des zu bewältigenden Arbeitsaufwandes dennoch bloß der berühmte Tropfen auf den heißen Stein. Die Zurverfügungstellung von mehr Mitteln scheiterte vor allem am US-Widerstand.

Doch es gibt auch Positives zu vermelden: Im Vorjahr wurden für die Agenturen der Vereinten Nationen, z.B. UNICEF, der Konvention entsprechende Richtlinien erlassen. Die vor Beschlussfassung der Konvention erlassenen acht entwicklungspolitischen

Ziele – die so genannten Millennium-Entwicklungsziele – wurden entsprechend adaptiert.

Und vor kurzem haben Weltbank und Weltgesundheitsorganisation den ersten **Weltbericht zur Situation von Menschen mit Behinderungen** vorgelegt. Diese Personengruppe umfasst dem Bericht zufolge eine Milliarden Menschen weltweit, zudem sind auch Familienangehörige von der Thematik betroffen. Verbesserungsbedarf gebe es insbesondere in den Bereichen Partizipation und Mainstreaming: Menschen mit Behinderungen sind laut Bericht nicht nur in Spezialprogrammen, sondern grundsätzlich zu berücksichtigen

Diskussion

In der anschließenden Diskussion wurde die lange Aufarbeitungszeit bei Anfragen an den internationalen Ausschuss der Konvention kritisiert. Für Schulze ist der Ausschuss in gewissem Sinne ein Opfer des unerwarteten Erfolges der Konvention. Rückstände bei der Aufarbeitung von Anfragen und bei Anhörungen seien dadurch erklärbar. Ähnliches könne man bei anderen Ausschüssen in der Anfangsphase feststellen. Infolge der Wirtschaftskrise kürzen Mitgliedstaaten ihre Beiträge. Dessen ungeachtet gebe es eine Diskussion über die Erhöhung der Arbeitstage bzw. über eine Verbesserung des Berichtsmechanismus der Vereinten Nationen. Der gegenwärtig festzustellende Elan sollte jedenfalls unter den budgetären Schwierigkeiten nicht leiden.

Auf die Kritik, dass durch die Konvention Rechte nicht grundsätzlich neu formuliert, sondern nur bestehende angepasst würden, antwortete Schulze, dass die Konvention Menschenrechte präzisiere, dies habe es vorher so nicht gegeben. Sie legt eine konkrete Handlungsanleitung vor. Die Grundgedanken seien vorher schon vorhanden gewesen, sie seien nun auf Vertragsebene verdichtet worden.

Dafür, dass manche Staaten die Konvention noch nicht ratifiziert haben, gebe es mannigfaltige Gründe. Die Auswirkungen einer Ratifizierung seien außerhalb Europas oft anders: Teilweise seien die Bestimmungen unmittelbar anwendbar.

Gefragt wurde weiters, wieweit in ratifizierenden Staaten die gegenständliche Problematik von der Bevölkerung aufgenommen wurde. Schulze antwortete, dass Betroffene und Behindertenorganisationen in der Regel gut informiert seien, es gebe aber Herausforderungen bzgl. eines breiteren Diskurses in der Bevölkerung.

Was den Stand der Bemühungen um die Führung einer Statistik und Datensammlung nach einheitlichen Kriterien betrifft, gab Schulze bekannt, dass Ende Februar die nächste Sitzung der UN-Statistikkommission stattfinden und das Thema Menschen mit Behinderungen auf der Tagesordnung stehen wird.

Als Beispiel für die Praktikabilität der Konvention in der Rechtsanwendung nannte Schulze einen aktuellen Rechtsfall in Australien, bei dem Artikel 12 der Konvention (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) direkt in Anwendung gebracht wurde.

Umsetzung der Konvention in den einzelnen Ländern

Österreich

Max Rubisch vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz berichtete über die **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich**, das er als kleines Land mit einer komplizierten Verwaltungsstruktur charakterisierte. Für die hier behandelte Thematik sei insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern relevant. Wichtige Bereiche befinden sich in Landeskompetenz (z.B. Bauordnungen, Sozialhilfe), manches beim Bund (z.B. Sozialversicherung, Arbeitsmarktpolitik), zwischen Bund und Land geteilte Kompetenzen gibt es etwa in den Bereichen Bildung oder Diskriminierungsschutz.

Anlaufstelle bzw. **focal point** für die Konvention sind auf Bundesebene das Sozialministerium (BMASK) mit dem Bundessozialamt und dessen neun Landesstellen und auf Landesebene (informell) die Ämter der Landesregierungen.

Mit dem **Bundesbehindertenbeirat** hat das BMASK ein Gremium, das die Koordinierung übernimmt. Dieser Beirat unter dem Vorsitz des Sozialministers setzt sich aus VertreterInnen weiterer Ministerien, aller Parlamentsparteien, von zwei Ländern, der Sozialversicherung und der Sozialpartner zusammen. Vertreten sind zudem der Behindertenanwalt des Bundes sowie Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Rubisch erachtet diese Zusammensetzung als nicht optimal für die Umsetzung der Konvention. Seiner Ansicht nach müssten alle Ministerien und alle Ländern vertreten sein. Derzeit ist es so, dass ein betroffenes Ressort im Anlassfall beigezogen werden kann.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen wurde ein unabhängiger **Monitoringausschuss** eingerichtet, dessen Mitglieder zwar vom Sozialminister bestellt würden, aber unabhängig und weisungsfrei agierten. Zu ihren Aufgaben zählen Berichte an den Bundesbehindertenbeirat, das Einholen von Stellungnahmen der Verwaltung sowie die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen. Der Ausschuss beschäftigt sich mit grundlegenden Fragen der Behindertenpolitik, z.B. Sachwalterschaft, Partizipation oder persönliche Assistenz.

Der österreichische **Staatenbericht** nach Artikel 35 der Konvention wurde im Oktober 2010 abgeliefert. Von allen wichtigen Akteuren waren im Vorfeld Stellungnahmen eingeholt worden. Neben der Sichtweise der Regierung wurden auch die Kritikpunkte der Zivilgesellschaft dargestellt. Der Bericht wird voraussichtlich 2013 vor dem Ausschuss in Genf geprüft werden.

Der **Nationale Aktionsplan (NAP)** für Behinderung soll der Umsetzung der UN-Konvention dienen und die Behindertenstrategie bis 2020 darstellen.

Ein erster Entwurf wurde bereits erstellt. Dieser wird gegenwärtig diskutiert und soll Anfang 2012 von der Regierung beschlossen werden.

Der NAP beinhaltet folgende Schwerpunktthemen:

- allgemeine Behindertenpolitik
- Diskriminierungsschutz
- Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen
- Bildung (das Bildungsministerium wird eine eigene Strategie vorlegen)
- Beschäftigung
- Selbstbestimmtes Leben (inkl. Geld- und Dienstleistungen, z.B. persönliche Assistenz)
- Gesundheit und Rehabilitation
- Bewusstseinsbildung und Information (allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Schulung und Sensibilisierung bestimmter Berufsgruppen)

Rubisch zufolge war es bisher schwierig, die Länder mit einzubinden, der Informationsfluss gestaltet sich nicht optimal. Auch ob es eigene Aktionspläne der Länder geben wird, ist zurzeit ungewiss.

Rückfragen und Diskussion

In der darauf folgenden Diskussion gab *Renate Hackl* (Land OÖ) bekannt, dass sich die Länder aktiver in den NAP einbringen werden. Der Behindertenbeauftragte der Stadt Graz, *Wolfgang Palle*, berichtete, dass auf Landesebene Arbeitskreise gebildet werden. In der Steiermark wurden zwei Modellregionen ausgewählt, für die eine spezifische Statistik erstellt werden soll. Trotz der bestehenden gravierenden österreichinternen Unterschiede erachtet *Max Rubisch* eine Vereinheitlichung der Behindertengesetze als unrealisierbar, jedenfalls seien keine derartigen Bestrebungen erkennbar. Bei der persönlichen Assistenz gibt es immerhin eine Arbeitsgruppe zu einheitlichen Kriterien, was das persönliche Budget betrifft, weiß er diesbzgl. nichts. Gefragt, ob es für die Umsetzung der Maßnahmen konkrete Vorgaben (z.B. Quoten) gibt, sagte Rubisch, man sei bemüht, für jede Maßnahme einen Zeithorizont anzugeben, habe aber nur wenige konkrete Indikatoren zur Verfügung. Generell sollte man die Maßnahmen nicht zu vage formulieren, eine Zielerreichung sollte feststellbar sein.

Auf die Frage, ob die Behindertenvertreter im Beirat selbst von einer Beeinträchtigung betroffen sind, antwortete Rubisch, dass es sich hier teils um Menschen mit Behinderung und teils um VertreterInnen von Organisationen handle, die für Menschen mit Behinderung sprechen. Den Bundesbehindertenbeirat gibt es seit 1990. Die Auswahl der Mitglieder sei Resultat eines politischen Verhandlungsprozesses, die Sozialpartner waren immer dabei. In Novellen wurden mehrmals neue Mitglieder aufgenommen, z.B. der Seniorenrat.

Wer glaubt, diskriminiert worden zu sein, kann auf Schadenersatz klagen – nicht auf Unterlassung einer Diskriminierung oder Beseitigung einer Barriere. Zuvor muss verpflichtend ein **Schlichtungsverfahren** durchlaufen werden. Klageberechtigt sind grundsätzlich nur Menschen, die sich selbst diskriminiert fühlen. Sie können sich im Schlichtungsverfahren allerdings durch einen Verband vertreten lassen.

Das Verbandsklagerecht durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) ist noch nie zur Anwendung gekommen, da es an schwer zu erfüllende Bedingungen geknüpft ist, zudem geht es nur auf Feststellung. Rubisch zufolge macht das Verbandsklagerecht in dieser Form keinen Sinn, es sollte erweitert werden.

Wird eine angemessene Vorkehrung verweigert, liegt ein Fall von Diskriminierung vor. Ob die Beschränkung der Einklagbarkeit auf Schadenersatz im Widerspruch zur Konvention steht, ist Rubisch zufolge bislang nicht geklärt.

Wolfgang Palle merkte an, dass sich viele Fälle im Schlichtungsverfahren auflösen. Das Verfahren ist in der Evaluierung insofern positiv bewertet worden. Es handle sich um ein „Erfolgsmodell“ mit einer hohen Einigungsquote (48%, bei Barrieren 60%). Zudem werden oft Lösungen gefunden, die über den Anlassfall hinausgehen. Ein solcher waren z.B. Barrieren in einer bestimmten Filiale einer Handelskette, die dann in allen Filialen beseitigt wurden. Generell handle es sich um ein einfaches Verfahren unter der Moderation des Bundessozialamtes (BSB), die erzielte Einigung kann eingeklagt werden.

Die Umsetzung des **Aktionsplanes** kann, so Rubisch, derzeit nicht beurteilt werden, da er noch nicht beschlossen wurde. Ein positiver Effekt lasse sich allerdings schon jetzt feststellen: Durch die Konvention wurde ein intensiverer Kontakt zu anderen Ministerien angestoßen.

Der Bildungsbereich wird nach Rubischs Einschätzung ein kritischer Bereich sein – Stichwort Sonderschulen –, weiters die Frage, ob die derzeitige Regelung der Sachwalterschaft der Konvention entspricht.

Die Strategie Österreichs soll nicht nur die Umsetzung der Konvention sein, sondern auch andere Themen behandeln, z.B. ältere Menschen und Behinderung. Daher wurde eine eigene Struktur entwickelt, aber die UN-Konvention dient als Basis, worauf im NAP auch verwiesen wird. Der Aktionsplan wird nur von der Regierung beschlossen, er dürfte nicht im Parlament diskutiert werden.

Deutschland

Barbara Braun vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stellte den **Nationalen Aktionsplan der deutschen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** vor. Die Umsetzung der Konvention in Deutschland beruhe auf drei Säulen: dem BMAS als focal point, dem Behindertenbeauftragten der Regierung zur Koordinierung der Zivilgesellschaft und dem Deutschen Institut für Menschenrechte als unabhängiger Monitoringstelle.

Im Vorfeld fand ein breiter Beteiligungsprozess statt: In Workshops wurden Handlungsfelder entwickelt, es wurden ein Visionenkongress und ein Maßnahmenkongress abgehalten, auch die Länder waren beteiligt. Die meisten Bundesländer haben in der Folge eigene Aktionspläne oder Maßnahmenpakete entwickelt.

Diese Vorgehensweise barg ein gewisses Risiko: Viele Verbände waren letztlich enttäuscht, weil nicht das umgesetzt wurde, was sie gefordert hatten. Braun zufolge sollte man mehr darauf hinweisen, dass es sich um einen Aktionsplan der Bundesregierung handelt.

Folgende **12 Handlungsfelder** wurden identifiziert:

- Arbeit und Beschäftigung
- Bildung
- Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege
- Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft
- Frauen
- Ältere Menschen
- Bauen und Wohnen
- Mobilität
- Kultur und Freizeit
- Gesellschaftliche und politische Teilhabe
- Persönlichkeitsrechte
- Internationale Zusammenarbeit

In diesen Handlungsfeldern wurden insgesamt 200 Maßnahmen beschlossen, diese laufen teilweise schon. Es geht vor allem darum, bestehende Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis zu schließen. Der Aktionsplan ist eine Art Bestandsaufnahme, ein erster Schritt, der zu einer gewissen Ernüchterung geführt hat. Er legt die Strategie für die nächsten zehn Jahre fest, laut Braun stellt er kein fertiges Instrument dar, sondern soll weiterentwickelt werden. Man wolle auch andere Institutionen dafür gewinnen, die Konvention in ihren eigenen Reihen umzusetzen.

Der Behindertenbericht soll neu konzipiert werden. Bisher handle es sich dabei um einen Rechtfertigungsbericht. Angestrebt wird eine bessere Datengrundlage, um Ansatzpunkte für die Politik zu liefern.

Bewusstseinsbildung sei gleichfalls von Bedeutung. Unter dem Logo „Behindern ist heilbar“ wurde eine Kampagne gestartet mit dem Ziel, Aufmerksamkeit zu erwecken.

Rückfragen

Auf die Frage, ob Staatenbericht und NAP in einem Schritt erstellt wurden, antwortete Braun, dass zuerst der Aktionsplan und erst dann der Staatenbericht vorgelegt wurde. Der Aktionsplan sei vorausschauender. Genaue Kosten in den NAP hineinzuschreiben war nicht möglich, so Braun. Dass der deutsche Finanzminister selbst eine Behinderung habe, sei kein Vorteil für die Finanzierung gewesen.

Der Behindertenbeauftragte der deutschen Bundesregierung, *Hubert Hüppe*, wertet die Verwendung des Begriffs Inklusion als Fortschritt. Im Inklusionsbeirat als entscheidendem Gremium stünden Menschen mit Behinderungen im Vordergrund und nicht Organisationen. Auf der Inklusionsplattform im Internet seien positive Beispiele für Inklusion (inklusive Landkarte) angeführt.

Hinsichtlich des Deutschen Instituts für Menschenrechte erklärte Braun, dass dieses von der Bundesregierung gefördert wird und eine eigene Monitoringstelle unterhält. Das Institut will einerseits die Verbände stärken und andererseits die Ministeriumsaktivitäten überwachen, es gebe regelmäßige Kontakte. Die gegenwärtige Struktur mit dem focal point beim Ministerium und dem Behindertenbeauftragten als Koordinierungsstelle hat sich Braun zufolge bewährt.

Zur Frage, welche Form von Prävention im NAP gemeint ist und ob es eine Querverbindung zur Gesundheitsversorgung gibt, sagte Braun, der Präventionsbegriff sei nicht umstritten gewesen. Es seien im Aktionsplan auch keine Impfprogramme oder dergleichen vorgesehen.

Max Rubisch warf ein, dass der NAP von den Behindertenorganisationen kritisiert wurde: zuviel Analyse, zuwenig gesetzliche Maßnahmen, hieß es. *Peter Gitschmann*, Hamburg, gab zu bedenken, dass der NAP blass sein müsse, weil der Bund in diesem Bereich kaum Kompetenzen hat. Und die Länder würden nicht abwarten, was der Bund macht.

Auf die Frage, wie gemessen wird, was wirksam ist, antwortete *Felix Welti* von der Universität Kassel, dass messbare Kriterien erst entwickelt werden müssen. Barbara Braun hielt fest, dass der Behindertenbericht indikatoren gestützt ist. Die Qualität des Datenmaterials sei jedoch je nach Bereich recht unterschiedlich.

Schweiz

Über den **Umgang mit der UN-Behindertenrechtskonvention in der Schweiz** berichtete *Andreas Rieder* vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Die Schweiz war gegenüber der Konvention zunächst sehr skeptisch, die Regierung hat die Ratifizierung dennoch relativ früh (2006) begrüßt und ursprünglich für die Legislaturperiode 2007 – 2011 vorgesehen. Das geht sich aber nun zeitlich nicht mehr aus. Die Parteien rechts der Mitte sind eher dagegen, jene links der Mitte eher dafür. Die Kantone sind zurückhaltend, sie fürchten einen hohen finanziellen Aufwand auf sie zukommen.

Unter dem Motto „**Umbau und Sanierung**“ erfolgt derzeit eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Da der gesamte Bereich neu gestaltet wird, ist es für die Beteiligten schwierig, auf die Konvention zu fokussieren. Die Umsetzung der Konvention in einem föderalen System ist stets als Herausforderung zu begreifen. Widerstände gibt es einerseits von den Systemen der beruflichen Integration, andererseits von jenen der Existenzsicherung.

Die UN-Konvention wäre Rieder zufolge aber eine Gelegenheit, eine inhaltliche Leitlinie zu haben, die als Anstoß dienen könnte, um bestehende Strukturen zu überdenken und eine Gesamtschau vorzunehmen. Man beobachtet jedenfalls mit Interesse, welche Erfahrungen in Deutschland und Österreich mit der Konvention gemacht werden.

Wie die UNO-Behindertenrechtskonvention von den **Schweizer Behindertenorganisationen** gesehen wird, legte *Caroline Hess-Klein* von Égalité Handicap dar. Die von ihr geleitete Dachorganisation der privaten Behindertenhilfe betreibt Lobbying für die Ratifizierung der Konvention, da durch diese die Inklusion gefördert würde. Zwar gibt es in der Schweiz derzeit ein Behindertengleichstellungsrecht, dieses ist aber sehr diversifiziert. Die Ratifikation würde Hess-Klein zufolge eine Rechtssprechung im Sinne der Menschen mit Behinderungen erleichtern. Andererseits würde das Ansehen der Schweiz leiden, falls man die Konvention nicht ratifiziert. Viele in der Schweiz fürchten, dass die Konvention zu weit geht. Insofern könnte es auch kontraproduktiv sein, wenn man deren Vorteile zu stark herausstreicht.

Der Bereich Gleichstellung kommt in der Schweizer Diskussion oft zu kurz, man fokussiert vor allem auf den Sozialversicherungsbereich. So existiert etwa keine Datenbank der Rechtsprechung im Behindertengleichstellungsrecht.

Égalité Handicap informiert regelmäßig über den Prozess der Ratifikation, via Website und Newsletter, man betreibt gezieltes Lobbying bei den Parlamentariern durch Tandems von Betroffenen und Nichtbetroffenen. Weiters knüpft und pflegt man Kontakte auf internationaler Ebene, insbesondere mit Mitgliedern des UN-Ausschusses. Mit der Schweizer Bundesverwaltung bestehe eine gute Zusammenarbeit.

Rückfragen und Antworten

Gefragt nach seiner Einschätzung, antwortete *Andreas Rieder*, dass das Parlament bis Ende 2012 entschieden haben sollte, ob die UN-Konvention ratifiziert wird. Inklusion will man, die **Kostendiskussion** kommt von außen, z.B. den Arbeitgeberorganisationen. Die Konventionsgegner agieren nicht mit konkreten Zahlen, sondern äußern generelle Befürchtungen und haben teilweise falsche Vorstellungen, z.B. dass dann ein allgemeines Recht auf Arbeit eingeführt wird.

Kommt es im Zuge des Umbaus zu einer Stärkung der kantonalen Anlaufstellen? Menschen mit Behinderungen wissen oft gar nicht, wohin sie sich wenden müssen. In Basel-Stadt funktionieren diese Stellen recht gut. In anderen Kantonen besteht noch Handlungsbedarf. Oft gibt es keine klare Zuständigkeit, mit der Konsequenz, dass sich niemand angesprochen fühlt.

In der Schweizer Bundesverfassung existiert ein Diskriminierungsverbot. Eine Rechtsprechung dazu gibt es, die Bestimmung werde mit Erfolg angewendet.

Rolf Maegli merkte an, dass in der Schweiz durchaus einiges geschieht, aber das politische System vielem im Wege steht. Denn direkte Demokratie und Föderalismus können veränderungshemmend wirken. Aber auch in Deutschland und Österreich wirken hemmende Faktoren, wurde eingeworfen. So gibt es z.B. in Deutschland ein Kooperationsverbot zwischen Bund und Gemeinden.

Marianne Schulze erwähnte, dass die Schweizer Position bei den Konventionsverhandlungen lange Zeit nicht besetzt war. *Andreas Rieder* sagte, eine Beteiligung war nicht gewollt. Auch eine Reform des Sachwalterrechts sei derzeit nicht angedacht, erklärte er auf eine entsprechende Frage hin.

Max Rubisch erläuterte: Die Konvention verlangt einerseits viel von reichen Staaten, schreibt aber andererseits nicht im Detail vor, wann welcher Schritt zu setzen ist. Es bestehe insofern ein gewisser Spielraum, daher „muss man sich auch nicht zuviel fürchten“. *Marianne Schulze* kritisierte, dass in Österreich Gesetze einfach konventionskonform ausgelegt würden.

Darstellung von „best practice“-Beispielen

Hürden bei der Umsetzung in den einzelnen Ländern

Blick in die Zukunft

ÖKSA-Präsident *Michael Chalupka* eröffnete den zweiten Tag mit der Feststellung, dies sei nun der **Halbtag der best practices und der inhaltlichen Vertiefung**, während am Vortag unterschiedliche – auch zeitliche - Herangehensweisen an die Konvention im Mittelpunkt standen.

Österreich

Behindertenanwalt *Erwin Buchinger* erwähnte, dass Österreich die Konvention als erstes Land der Welt ratifiziert hat. Ursprünglich war man hierzulande der Meinung, dass keine Änderungen im materiellen Recht erforderlich seien, später habe man dann doch manche Ergänzung oder Änderung ins Auge gefasst. Denn erst nach einem „Schreckhalbjahr“ haben Bund, Länder und Städte begonnen, sich mit der Konvention ernsthaft auseinanderzusetzen.

Seit der Ratifizierung sei immerhin ein Gesinnungs- bzw. Haltungswechsel feststellbar, die Einbindung der Behindertenverbände resp. deren Konsultation bei Gesetzesentscheidungen werde zunehmend üblich, auch auf Landesebene.

Als Schwachpunkt führte Buchinger an, dass die Übereinstimmung mit den Zielen der Konvention kaum über ExpertInnen und Betroffene hinausreicht. So ermittelte eine Eurobarometer-Spezialumfrage 2008 ein breites Unverständnis über die Zielsetzung der Konvention. Ähnliches sei bei LeserInnen von Qualitätsmedien (Online-Foren) feststellbar, z.B. was die Reformierung der Sachwalterschaft oder die Abschaffung der Sonderschulen anbelangt. In diesem **mangelnden Bewusstsein** sieht Buchinger die größte Hürde für die Umsetzung. Widerstände gebe es weiters in

verschiedenen Ministerien, auch die föderalistische Struktur Österreichs sei wenig hilfreich.

Um hier etwas weiterzubringen, sei Druck aus der Behindertenbewegung notwendig. Das Problem: Die verschiedenen Organisationen ziehen laut Buchinger nicht immer an einem Strang. Er empfahl, zuvorderst jene Forderungen zu konkretisieren, die eine größere Chance haben, allgemein akzeptiert zu werden - auch wenn es nicht die wichtigsten sind. Anschließend gelte es, dafür Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben - auch wenn die Kampagne von verschiedenen Seiten belächelt und als Ersatzhandlung gesehen wird.

Das Gleichstellungsrecht ist auf Bundesebene grundsätzlich umfassend implementiert, auf Länderebene indes zumeist nur rudimentär, z.B. für Landesbedienstete.

Das Schlichtungsverfahren habe sich bewährt. Seit Ratifizierung wurden acht gerichtliche Verfahren, aber ca. 1000 Schlichtungsverfahren durchgeführt. Dennoch sei der **Zugang zum Recht** oft noch verwehrt, vieles gehört verbessert. Als Beispiele nannte Buchinger die erwähnte Beschränkung der Einklagbarkeit von Diskriminierungen auf Schadenersatz und die in der gegenwärtigen Form unpraktikable Verbandsklage.

Was die **Zugänglichkeit** betrifft, hat Österreich relativ rasch einen Etappenplan erstellt, aber die Frist verlängert. Als einziges Bundesland hat Wien auch eine verbindliche und fristbewehrte Vorgabe für die Erstellung eines Etappenplanes beschlossen.

Auf der anderen Seite gibt es diesbzgl. keine österreichweite Koordination, auch nicht zwischen einzelnen Ministerien. 2004 wurde zwar eine Gliedstaatsvereinbarung nach Art 15a B-VG über die Vereinheitlichung von Baunormen beschlossen, die jedoch noch immer nicht von allen Bundesländern ratifiziert wurde. Insbesondere die Barrierefreiheit in Ordinationen ist nach wie vor unzureichend, mit Ausnahme von Wien gibt es diesbzgl. nur Absichtserklärungen.

Österreich ist weltweit eines von fünf Ländern, wo Menschen mit Behinderungen das volle aktive und passive Wahlrecht genießen, unabhängig von der Schwere der

Behinderung. De facto gibt es aber nur wenige politische Mandatare mit Behinderung. Auch sind nicht alle Wahllokale barrierefrei.

Positiv zu vermerken sei weiters, dass die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz nach einheitlichen Regeln und einheitlicher Verwaltungspraxis erfolge. Hingegen ist die persönliche Assistenz in sonstigen Lebensbereichen landerweise sehr unterschiedlich und teilweise unzureichend geregelt.

Buchinger kritisierte, dass bei der Sachwalterschaft keine Unterstutzung bei Entscheidungen, sondern ein Ersatz von Entscheidungen stattfindet. Dies wird von der Konvention abgelehnt.

Zum Thema **Arbeitsmarkt** erwahnte der Behindertenanwalt ein beispielhaftes Integrationsprojekt in Vorarlberg, und zwar das Projekt IFS-Spagat, das seit zehn Jahren Beschaftigte aus Werkstatten heraus erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt integriere. Uberhaupt sei die Behindertenpolitik des Bundeslandes Vorarlberg vorbildlich fur andere Lander.

Generell lieen sich zumindest kleine Fortschritte ausmachen. So wurde z.B. das Behinderteneinstellungsgesetz dahingehend geandert, dass die Einstellung Schwerbehinderter nunmehr bei der Berechnung der Ausgleichstaxe Berucksichtigung findet. Auch wurde eine Unfallversicherung fur Beschaftigte in Werkstatten eingefuhrt, eine Pensionsversicherung konnte hingegen noch nicht realisiert werden.

Buchinger schilderte die gegenwartige Kompetenzaufteilung im Arbeitsmarktbereich: Das AMS ist fur Menschen ohne groen Unterstutzungsbedarf (mindestens 50% „arbeitsfahig“) zustandig. Um Personen mit 30 bis 50 Prozent Arbeitsfahigkeit kummert sich das Bundessozialamt, die ubrigen werden von den Landern betreut. Fur Buchinger eine unbefriedigende Situation sowohl auf rechtlicher Ebene wie auch hinsichtlich der Verwaltungsorganisation, da es nicht zuletzt aufgrund dieser Struktur nur sehr wenige Ubertritte in den Regelarbeitsmarkt gebe.

Was den **Bildungsbereich** anbelangt, besteht ein Rechtsanspruch auf Integration ins Regelschulsystem nur bis zur achten Schulstufe. Dagegen fehlt ein entsprechender Rechtsanspruch in der Sekundarstufe II.

Weitgehend positiv verlaufe die Integration in der Steiermark, wo sich 82 Prozent der SchülerInnen mit Hilfebedarf im Regelschulsystem befinden. Die westlichen Bundesländer haben deutlich niedrigere Quoten (teilweise nur zwischen 30 und 40 Prozent). Doch auch hier gibt es positive Ausnahmen: So hat etwa der Bezirk Reutte in Tirol die Sonderschule abgeschafft. Der Wechsel von der Sonderschule in eine integrative Schulform koste kein zusätzliches Geld. Dieser Umstand gibt Spielraum für politische Entscheidungen, so Buchinger.

Diskussion

Die Diskussion kreiste anfangs um **bildungspolitische Fragestellungen**. Ist die integrative Schule besser als spezifische Einrichtungen, wurde gefragt. Studien zeigen, dass integrative Schulformen zumindest gleichwertig bei den erzielten Ergebnissen sind, zumeist sogar besser für SchülerInnen mit und ohne Behinderungen, sagte Buchinger. In Österreich seien keine negativen Effekte integrativer Schulen zu erkennen. In der Behindertenbewegung sprechen sich die meisten Organisationen für das integrative Modell aus, außer jene der Hör- und Sehbehinderten, weil diese über sehr gute eigene Einrichtungen verfügten. Für die pädagogische Betreuung sind sowohl der Bund als auch die Länder zuständig, für die soziale Betreuung nur die Länder. Es gebe aber kaum Beschwerden diesbzgl.

Germain Weber sagte, in der Praxis gebe es bloß ein „Anklopfrecht“ an die Schule, man bleibe an der Tür, wenn der Direktor Einwände hat. Aus der Behindertenhilfe werden sowohl spezielle Schulen gezahlt als auch Förderklassen im Regelschulsystem. Dass nicht alles im Regelschulsystem untergebracht werden konnte, sei den meisten Eltern sogar lieber, da sie in diesem Fall Angst um Ressourcen hätten.

Erwin Buchinger merkte an, dass die Beratung für die Beschulung beim sonderpädagogischen Zentrum vorzunehmen ist. Dieses ist mit Ausnahme der Steiermark gleichzeitig eine Sonderschule –womit das Problem bestehe, dass die Berater zunächst oft die eigene Einrichtung voll kriegen wollen.

Ein weiteres Problem: Was passiert nach der achten Klasse? Die Schulpflicht besteht bis zur neunten Schulstufe, nach der achten Klasse werden teilweise Schulversuche wie das integrative Polytechnikum angeboten, die Aufnahme ist allerdings zahlenmäßig begrenzt. In weiterführenden Schulen existieren keine integrativen

Formen. In den Berufsschulen gibt es eigene Behindertenklassen, auch wenn sie Integrationsklassen genannt werden. Ein freiwilliges zehntes und elftes Schuljahr werde zwar bewilligt, aber nur in Sonderschulen.

Einen einklagbaren Anspruch aus der Konvention auf integrative Beschulung gibt es Buchinger zufolge nicht. Die Bestimmungen der Konvention seien im Wege der Rechtsauslegung aber zu berücksichtigen. Auch bei einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung würde die Konvention herangezogen werden, Buchinger kennt aber noch kein diesbzgl. Judikat.

Bis zur achten Schulstufe existiert ein individuell einklagbares Recht. Dieses wurde aber bislang nicht wahrgenommen, da es wegen der vorgesehenen kurzen Fristen unpraktikabel sei: Das Kind würde zuerst in die Sonderschule kommen und dann herausgenommen werden, die Eltern „tun sich das nicht an“.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die **Öffentlichkeitsarbeit**. Danach gefragt, was die Botschaft der aktuellen Kampagne „Meine Chance – ihr Nutzen“ sei, antwortete *Max Rubisch*, dass es darin um berufliche Integration geht (vgl. www.arbeitundbehinderung.at). Bei Arbeitgebern soll erreicht werden, dass sie vermehrt Menschen mit Behinderungen anstellen. Die Kampagne soll auf diesbzgl. Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam machen. Man stehe mit der Bewusstseinsbildung allerdings noch am Anfang.

Germain Weber merkte an, dass die weihnachtliche ORF-Spendenaktion „Licht ins Dunkel“ von der Behindertenbewegung kontroversiell diskutiert werde (vgl. <http://lichtinsdunkel.orf.at>). Er berichtete von Bemühungen, Fernsehwerbung vor dem Hintergrund des Inklusionsgedanken stattfinden zu lassen - die meisten Spots entsprechen dem derzeit nicht. Dahingehende Änderungen sollen auch im ORF umgesetzt werden.

Norbert Müller-Fehling vom deutschen Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte interessierte sich für das **Schlichtungsverfahren**, das es in Deutschland so nicht gibt. *Erwin Buchinger* erläuterte, dass das Verfahren in allen österreichischen Bundesländern durchgeführt wird, am häufigsten in Wien, und für alle Lebensbereiche, mit den Schwerpunkten Arbeit und Barrierefreiheit.

Er illustrierte das Verfahren anhand mehrerer **Beispiele**:

- In einem Wohnhaus wird ein Lift eingebaut. Ein blinder Mensch wohnt im oberen Stockwerk, das Display ist für ihn nicht ertastbar. Er fühlt sich – zu Recht – diskriminiert, die Hausverwaltung tauscht das Display aus, will aber nicht dafür aufkommen. Im Schlichtungsverfahren wird festgestellt, dass sie das doch tun muss.
- Einem autistischen Kind ist die Regelschule verwehrt worden, mit der Begründung, es seien zuwenig Ressourcen vorhanden. Aufgrund des Schlichtungsverfahrens werden die Ressourcen nun bereitgestellt.
- Ein Sportverein gibt eine DVD ohne Gebärdensprache und Untertiteln heraus. Ein Hörbehinderter findet das diskriminierend. Das Handelsgericht gibt ihm Recht und findet eine Untertitelung zumutbar, das Verfahren geht in nächste Instanz.

Max Rubisch ergänzte: Es hat schon mehrere ähnliche Schlichtungsverfahren gegen den ORF gegeben, mit dem Resultat, dass der Anteil der Untertitelten Sendungen erhöht wird; d.h. das Urteil ging über Anlassfall hinaus.

Auch die Schweizer VertreterInnen zeigten sich am österreichischen Schlichtungsverfahren interessiert. *Rolf Maegli* wollte wissen, warum das Schlichtungsverfahren ohne Rechtsansprüche so erfolgreich sein kann – etwa wegen der Klagsdrohung im Hintergrund? *Erwin Buchinger* rekurrierte bei der Beantwortung auf eine gängige Redewendung: „In Österreich kommen durchs Reden die Leut' z'amm.“ Sobald man einmal an einem Tisch sitzt, sei es schwer, hart zu bleiben, zumal das gemeinsame Grundbekenntnis zur Inklusion vorhanden sei. *Max Rubisch* fügte hinzu: Nicht die drohende Klagsmöglichkeit sei für den Erfolg des Verfahrens verantwortlich, da sich die meisten Leute scheuen würden, vor Gericht zu gehen. Eher ist es so, dass bei Nicht-Einlenken eine negative Wirkung in der Öffentlichkeit befürchtet wird.

Caroline Hess-Klein fragte, ob die Konvention nicht direkt justiziabel sei? In der Schweiz gebe es eine große Diskussion darüber. *Erwin Buchinger* erläuterte, man unterscheide zwischen Staatsverträgen, die self executing und solchen, die non self executing sind. In Österreich ist letzteres der Fall, sie hätten daher einen ähnlichen Rang wie Staatszielbestimmungen.

Deutschland

Deutschland hat die UN-Konvention im Dezember 2008 ratifiziert. Seit dem 26. März 2009 hat sie im innerstaatlichen Recht den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die Konsequenzen dessen wurden jedoch kaum diskutiert, z.B. was die Kompatibilität mit gleichrangigen Gesetzen sowie das Verhältnis der Konvention zu den Sozialgesetzbüchern I-XII betrifft, kritisierte *Klaus Lachwitz*, Präsident von Inclusion International und langjähriger Geschäftsführer der Lebenshilfe Deutschland, der zu aktuellen best practices sowie zu nach wie vor bestehenden Problemlagen in Deutschland Stellung nahm.

Generell könne man vom Grundsatz „ein neueres Gesetz bricht das ältere“ (lex posterior-Regel) ausgehen. Neue Gesetze sind aber an der Konvention zu messen, wurde in der aktuellen Koalitionsvereinbarung festgelegt. Dies sei jedoch keine juristische, sondern nur eine politische Aussage. Das deutsche Sozialministerium nimmt diesen Grundsatz ernst, bei anderen Ministerien sei dies fraglich. Generell würden Beamte in mittlerer Ebene die Konvention ernst nehmen, die Minister indes weniger.

Die Monitorstelle sei eine beispielgebende Einrichtung, sie regt Diskussionen an, z.B. zu Artikel 12, der die volle Rechtsfähigkeit für Menschen mit Behinderungen festlegt, oder zur praktischen Ausübung des Wahlrechts. Mit dem Ergebnis, dass die Gesetzgebung gegebenenfalls vorhandene Mängel beseitigen muss.

Ebenso positiv zu erwähnen sei der Integrationsbeirat. In diesem Gremium sind die wichtigsten Behinderungsarten gleichrangig vertreten, es findet ein reger Meinungs Austausch statt und man ist bestrebt, zu gemeinsamen Lösungen zu kommen.

Der **Deutsche Behindertenrat**, ein loser Zusammenschluss der Selbsthilfegruppen und Behindertenverbände, hat einen **Forderungskatalog zur Konvention** erstellt, der aber öffentlich kaum zur Kenntnis genommen wurde. (Download möglich unter: www.deutscher-behindertenrat.de)

Einige Gesetze haben den Grundgedanken der Konvention bereits verwirklicht: Menschen mit Behinderungen werden darin nicht mehr als Objekte der Fürsorge, sondern als Subjekte der Teilhabe gesehen. Im Sozialgesetzbuch IX ist dies die Kernaussage.

Der neue Behinderungsbegriff in der Präambel der Konvention ist zwar unverbindlich, aber richtungweisend: Behinderung kommt von außen, der Mensch selbst ist nur beeinträchtigt.

In Deutschland wird der Begriff hingegen anders definiert: Menschen mit Behinderung werden als Abweichung vom nicht behinderten Durchschnittsmenschen gesehen (z.B. in § 2 (1) SGB IX). Stattdessen sollte die Vielfalt beachtet werden und nicht von einer Norm ausgegangen werden. Darüber müsste Lachwitz zufolge eine Grundsatzdiskussion geführt werden.

Er selbst kommt – als langjähriger Lebenshilfe-Geschäftsführer - aus dem Bereich geistiger Behinderung – und hier liege einiges im Argen: Etwa bzgl. Art 24 der Konvention betreffend inklusive Bildung: In den deutschen Bundesländern wird dies unterschiedlich gehandhabt. In Hessen erfolgt z.B. eine Einschulung in Regelschulbetrieb nur, wenn dies die personellen und materiellen Voraussetzungen der Schule zulassen. Ob diese Vorgangsweise mit der Konvention kompatibel ist, ist derzeit noch unklar.

Art 12 der Konvention betreffend die **gleiche Anerkennung vor dem Recht** hält Lachwitz für „die revolutionärste Bestimmung“. Gibt es Menschen mit Behinderungen erster und zweiter Klasse - mit und ohne Vertreter? Das war die Grundfrage der im Vorfeld geführten Diskussion, vor dem Hintergrund, dass in der Mehrzahl der Staaten Menschen mit geistiger Behinderung entmündigt werden. Die Kriterien hierfür sind oft willkürlich. In Osteuropa z.B. hat der Einrichtungsleiter in der Regel die Vormundschaft für alle Betreuten.

Ergebnis der Diskussion war: Es wird keine Unterscheidung getroffen, allen wird die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit zuerkannt. Insbesondere die Handlungsfähigkeit wurde lange bekämpft, „**legal capacity**“ umfasst aber auch diese. Die Konsequenz für die Praxis ist: Viele benötigen bei der Entscheidungsfindung Hilfe und Anleitung. Die Konvention verpflichtet die Staaten, diese Begleitung bereitzustellen. Es geht somit um unterstützte Entscheidungsfindung statt rechtlicher Vertretung. Deutschland steht zwar laut Lachwitz im weltweiten Vergleich gut da, Handlungsbedarf bestehe dennoch: So gilt es herausfinden, wie das deutsche Betreuungsrecht in der konkreten Situation angewendet wird, z.B. in

wie vielen Fällen ein Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB angeordnet wird, der die rechtliche Handlungsfähigkeit beeinträchtigt.

Auch beim Wahlrecht (Art 29) sind keine Ausnahmen vorgesehen. Wenn eine Betreuung in allen Angelegenheiten erfolgt, entfällt in Deutschland allerdings automatisch das Wahlrecht. Lachwitz kritisierte diesen Automatismus, bei dem das jeweilig vorhandene politische Verständnis nicht erhoben wird.

Beim Zugang zur Justiz (Art 13) wird ein/e DolmetscherIn in der Regel finanziert, z.B. ein/e VorleserIn für blinde Personen. Der Zugang für Menschen mit geistiger Behinderung soll durch das Übertragen relevanter Texte in leichte Sprache erleichtert werden. Allerdings wird dies nur in wenigen Fällen angewandt und die JuristInnen sind nicht entsprechend geschult. Lachwitz forderte mehr Aktivitäten in diese Richtung ein.

Art 14 betrifft die Freiheit und Sicherheit der Person. Es geht dabei insbesondere um die Frage, unter welchen Voraussetzungen jemand untergebracht wird. Die Konvention nimmt diesbzgl. einen klaren Standpunkt ein: Das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt in keinem Fall eine Freiheitsentziehung. Dieser Punkt wird in Deutschland allerdings kaum diskutiert. Keiner weiß, wie viele Personen gelegentlich fixiert werden. Dies müsse erhoben werden, um eine Basis für die Diskussion zu haben, forderte Lachwitz.

In Zusammenhang damit steht Art 19, betreffend die **unabhängige Lebensführung** und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist ein klassisches Freiheitsrecht. Es geht um die Frage: Wo will ich leben? Viele Menschen mit Behinderungen werden jedoch irgendwo verwahrt. Eine generelle Deinstitutionalisierung und Auflösung von Großeinrichtungen war im Zuge der Konventionsverhandlungen zwar nicht durchsetzbar, die jetzige Formulierung schon: Gegen seinen Willen darf keiner mehr in einem Wohnheim untergebracht werden. Dennoch werde ein Wohnheim oft aus Kostengründen präferiert.

Was die sozialen Rechte von Menschen mit Behinderungen betrifft, sind die Staaten aufgefordert, entsprechende Unterstützungsdienste einzurichten, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft notwendig ist. Alle Servicerichtungen in den Gemeinden müssen von Menschen mit

Behinderungen genutzt werden können. Darauf bezieht sich die aktuelle Diskussion um eine barrierefreie Sozialraumgestaltung in Deutschland.

Die genannten Artikel sind laut Lachwitz **riesige Herausforderungen**. Kein Staat könne behaupten, schon alles erfüllt zu haben. Die bestehenden Gesetze müssten zumindest dahingehend überprüft werden.

In Zukunft sollte vermehrt das Zusammenwirken von Völker- und Sozialrecht untersucht werden. Eine schrittweise Umsetzung der Konvention sei in Anbetracht der verfügbaren Mittel zulässig. In welchen Fällen dennoch sofortiges Handeln angezeigt ist, ist unter Völkerrechtlern umstritten. Generell gilt: Wenn eine Bestimmung diskriminiert, ist diese unmittelbar zu ändern. Aber was konkret ist diskriminierend? Das gehört diskutiert, so Lachwitz.

Diskussion

Barbara Braun sagte, der Forderungskatalog des Deutschen Behindertenrates wurde berücksichtigt. Das Arbeits- und Sozialministerium habe sich angesehen, was umsetzbar ist und was nicht.

Erwin Buchinger fragte, ob der Zugang zum Regelarbeitsmarkt ein Thema sei. Seines Wissens verfüge man in Deutschland über ein gut ausgebautes System an geschützten Werkstätten, die aber nicht dem Grundsatz der Inklusion entsprächen.

Klaus Lachwitz zufolge findet derzeit nur eine verhaltene Diskussion über die Auflösung der Werkstätten statt. Ein Thema sind stattdessen Außenarbeitsplätze in Betrieben, allerdings sind hier die Leute nach wie vor bei der Werkstatt beschäftigt.

Michael Löher merkte an, es gebe immer mehr Integrationsfirmen. Diese behaupten, dass sie integrativer sind als Werkstätten. Um dort die Produktivität hochzuhalten, bleiben oft Leute in Werkstätten, die durchaus im Regelarbeitsmarkt unterkommen könnten.

Laut *Felix Welti* gibt es zwei Stränge der Diskussion: Eine Richtung will die Werkstätten auflösen, die andere verfolgt eine Angleichung der Arbeitsregelungen in den Werkstätten, z.B. beim Mindestlohn. Für Welti birgt dieser Vorschlag eine gewisse Sprengkraft.

Für *Peter Gitschmann* ist der **inklusive Arbeitsmarkt** neben Bildung das zweite große Thema. Er sieht die Werkstätten als „goldenen Käfig“, kaum jemand schaffe

es, dort raus zu kommen, außerdem seien Werkstätten sehr teuer. In Diskussion seien die Zahlung einer Lohnsubvention und die Zurverfügungstellung von Assistenz anstelle der Beschäftigung in einer Werkstatt. In Hamburg will man das vorantreiben. Es gehe nicht zuletzt darum, die Produktivitätslücke durch die Subvention zu schließen. Allerdings bräuchte man eine dauerhafte Lohnsubventionierung, keine zeitlich befristete wie derzeit.

Auf die Frage, wie sich generell die Zusammenarbeit mit Unternehmen gestalten, antwortete *Klaus Lachwitz*, hier gebe es erhebliche Spielräume bei den Leistungsträgern. Manche Werkstätten ähneln Unternehmen, in anderen würde eher Beschäftigungstherapie angeboten. Nicht alle Menschen mit Behinderungen dürfen in Werkstätten arbeiten. Dort sind sie sozialversichert, in den so genannten Fördergruppen nicht. In Nordrhein-Westfalen will man diese Unterscheidung aber aufgeben.

Barbara Braun sprach das Thema Fachkräftemangel an und wies darauf hin, dass es auch bei Menschen mit Behinderungen ein entsprechendes Potenzial gebe, nicht nur bei Frauen und MigrantInnen. Man müsse schon in der Bildung, insbesondere beim Übergang Schule-Arbeitsmarkt ansetzen. Hier sollte es spezielle Programme geben.

Renate Hackl wollte wissen, ob es für Menschen in der Fördergruppe ein Recht auf Arbeit gibt; und wie es mit der freien Wohnortwahl aussieht: Sind die nötigen Unterstützungsleistungen am gewählten Ort zu organisieren?

Klaus Lachwitz konstatierte eine Wahrnehmungslücke des Regelarbeitsmarktes, die Leute in Werkstätten sollten seines Erachtens stärker in den Fokus genommen werden. Die Verbände wollen die Unterscheidung zwischen Werkstätten und Fördergruppen aufheben, die Regierung halte aber weiter daran fest. Bzgl. freier Wohnortwahl geht Lachwitz davon aus, dass man am Mehrkostenvorbehalt festhalten wird.

Michael Löher warf ein, dass man auch die Arbeitgebersicht berücksichtigen müsse. Deren Ängste seien nicht immer unbegründet, diesbzgl. Lösungsansätze fehlten.

Marianne Schulze kritisierte, dass bei gleicher Qualifikation in der Regel nicht behinderte Personen vorgezogen würden. Der kapitalistische Leistungsbegriff werde auf Menschen mit Behinderungen „übergestülpt“, dabei werde im Allgemeinen übersehen, dass auch so genannte „Normarbeitsmenschen“ erkranken, gelegentlich ausfallen und dergleichen.

Barbara Braun verwies auf die **Ausgleichsabgabe** bei Quotennichterfüllung. Damit würden viele Unterstützungsleistungen am Arbeitsmarkt finanziert. *Michael Chalupka* ergänzte, in Österreich habe man ein ähnliches System. Die Ausgleichstaxe sei zuletzt erhöht worden. Grundsätzlich sollte man sich aber die Frage stellen: Hat man primär die Steuerung der Behindertenbeschäftigung oder die Defizitabdeckung im Blick?

Schweiz

Rolf Maegli, Direktor der Stiftung für Schwerbehinderte Luzern, referierte zu den **Herausforderungen der UN-Konvention für den Betrieb von Wohnheimen für Menschen mit schweren geistigen Behinderungen**. Die Stiftung in Luzern ist eine der größten derartigen Einrichtungen in der Schweiz. Sie ist auf Druck der Elternverbände zustande gekommen. Man wolle hier weg von der rein anstaltsmäßigen Versorgung und stattdessen einen „**Lebensplatz**“ für Menschen mit Behinderungen schaffen.

„Heime stehen unter Generalverdacht,“ zitierte Maegli Friedrich Dürrenmatt. Er wandte aber ein, dass die Unterbringung im Heim oft besser sei, als in einer Familie mit Gewalt auszuhalten. Der Schutz der persönlichen Integrität, Mobilität und Kommunikation müssten in jedem Fall gewährleistet sein. Grundprinzip der von ihm geleiteten Einrichtung sei, nicht einfach zu versorgen, sondern auch Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Man verfolge somit eine agogische Konzeption mit einer **personenzentrierten Haltung** als Grundlage. Man versuche, die Menschen zu verstehen und ihren Bedürfnissen zu entsprechen, anstatt sie in einen vorab festgelegten organisatorischen Rahmen hineinzupressen.

Man müsse die entwicklungspsychologischen Schritte verstehen, weil viele BewohnerInnen auf einer bestimmten Stufe (z.B. der eines 3jährigen Kindes) stehen geblieben sind. Auch die Angehörigen werden einbezogen.

Anhand einer Abfolge von Bildern beschrieb Maegli den **Alltag in der Einrichtung**: Ein Milieuwechsel sei wichtig, die BewohnerInnen sollen nicht immer in der gleichen Gruppe bleiben. Die Stiftung umfasst elf Heime. Die Hausordnung wird jeweils – für alle verständlich – unter Zuhilfenahme von Piktogrammen dargestellt. Es werden

verschiedene Tagesstrukturen angeboten. Die BewohnerInnen können wählen, was sie machen wollen, dies sei aber dann verbindlich.

Es finden regelmäßige Bewohnersitzungen statt. Manche leben in Partnerschaft bzw. haben ein Verhältnis. Um hier Hilfestellung zu geben, wurde eine Informationsbroschüre zu Liebe und Sexualität erstellt. Nähe und Distanz sind generell ein großes Thema beim Zusammenleben im Heim, nicht zuletzt gegenüber den MitarbeiterInnen. Diese hätten sich lange Zeit distanziert, aber die BewohnerInnen haben emotionale Regungen, dies gehört beachtet, so Maegli.

Hauptproblem im Bereich Gesundheit ist, dass es häufig zu Fehlmedikamentationen kommt, da vielfach mehrere Medikamente parallel eingenommen werden müssen. Wie verhält man sich bei Notfällen? Diese Frage sei noch nicht befriedigend gelöst.

Die Einrichtung habe zwar keinen Bildungsauftrag, man sei aber bemüht, dahingehende Hilfestellungen zu geben. Z.B. hinsichtlich unterstützter Kommunikation mittels Piktogrammen, die von den BewohnerInnen auch selbst kreiert werden können. Personenzentriertes Vorgehen bedeute auch, dass Laute und Gebärden aufgezeichnet werden, um Informationen über die Bedürfnisse der Betreffenden zu gewinnen.

In einem Gewaltmeldeblatt muss jedes derartige Vorkommnis in einer Wohngruppe dokumentiert werden. Auch freiheitsbeschränkende Maßnahmen infolge Selbst- oder Fremdgefährdung, beispielsweise Fixierungen, werden dokumentiert und später statistisch ausgewertet.

Die Zahl der Einweisungen in die Psychiatrie ist seit 1992 deutlich zurückgegangen; Maegli zufolge vor allem ein Resultat der erfolgreichen Zusammenarbeit mit den psychiatrischen Diensten. Bei schwerem auto- oder fremdaggressivem Verhalten sind seines Erachtens dennoch entsprechende bauliche Vorkehrungen notwendig, z.B. ein Zaun oder ein so genannter Rückzugsraum, wenn jemand in Aufregung ist. Andernfalls wäre eine persönliche Bewachung im Verhältnis 1:1 erforderlich. In diesem Zusammenhang sei die Frage der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit wesentlich: Die verhängten Freiheitsbeschränkungen müssen in jedem Fall begründet sein.

Was die Justiziabilität betrifft, so sind laut Maegli einklagbare Rechtsansprüche in derartigen Institutionen schwer zu leben. Stattdessen wird bei Konflikten Vermittlung bzw. Mediation als Lösung erachtet.

Die Wahlfreiheit der Betroffenen wird stark dadurch eingeschränkt, dass die Stiftung Luzern die einzige einschlägige Institution im Kanton ist. Die alleinige Alternative bestünde im Leben bei in der Regel überforderten Eltern. Aber künftige BewohnerInnen können schnuppern, ob sie in der Einrichtung leben wollen oder nicht.

Diskussion

Katharina Meichenitsch (Diakonie) erwähnte, dass es in einem österreichischen Bundesland von den BewohnerInnen gewählte Vertreter bzw. Räte gebe. *Rolf Maegli* sagte dazu, dass in seiner Einrichtung vorschriftsgemäß Bewohnerversammlungen abgehalten würden. Einen Bewohnerrat gebe es nicht, aber einen Vorschlag dazu.

Das Schweizer Vormundschaftsrecht sei derzeit in Revision begriffen. Die **Vormundschaft** werde nicht vom Heim ausgeübt, sondern von den Eltern oder Vormundschaftsbehörden. Vormunde sind teilweise nebenamtlich tätig, das will abgeschafft werden. Im Falle einer Fixierung muss man die Vormundschaftsbehörde informieren. Da die Fixierung oft zeitlich dringend ist, erfolgt in diesen Fällen in der Regel eine nachträgliche Genehmigung.

Für *Erwin Buchinger* erscheint die von Maegli geschilderte Vorgehensweise in der Einrichtung verantwortungsvoll und überlegt zu sein. Seine Frage: Was würde sich durch die Ratifizierung der Konvention ändern? Was wäre für diese Klientel möglich und umsetzbar?

Rolf Maegli geht davon aus, dass die persönliche Assistenz bewirken würde, dass weniger Leute in die Einrichtung kommen. Selbständig Leben könne aber auch Isolation bedeuten – hier lebe man in Wohngruppen und sei infolgedessen nicht allein. Die BewohnerInnen fühlten sich wohl, auch wenn durch die Einrichtung eine gesellschaftliche Aussonderung stattfinde, zumal der Ort sich etwas abseits von Besiedelung befinde. Inklusion müsse seines Erachtens nicht immer richtig sein, sie könne für die Betroffenen auch eine Belastung bedeuten. Überprüfbare Entscheidungen im Einzelfall sollten hier das Maß sein.

Max Rubisch fragte, was die Voraussetzungen für die **Inanspruchnahme von persönlicher Assistenz** sein werden und wie groß der Personenkreis ist, der diese dann in Anspruch nimmt. *Andreas Rieder* zufolge sei letzteres schwer abzuschätzen. Der Bedarf wird zurzeit erhoben. Persönliche Assistenz sei jedenfalls auch für

Menschen mit geistigen Behinderungen gedacht. *Eva Aeschmann* ergänzte, die Assistenz müsse für die Invalidenversicherung kostenneutral ausfallen. Gegen diese Bestimmung gebe es Widerstand, weil sie eine gravierende Einschränkung bedeute.

Germain Weber bezeichnete die Darstellungen Maegli als „mutige Präsentation zum Thema Inklusion“, zumal hier ein kritischer Bereich angesprochen wurde, an dem sich die Inklusionsüberlegungen zu messen hätten. Man brauche in jedem Fall ein klares Konzept, wie man mit bestimmten Situationen umgeht. Die Reaktion sei häufig Symptomreduktion, Sedierung, Fixierung - mehr nicht. Als problematisch erachtet Weber, dass das nötige Fachwissen in vielen Einrichtungen oft nicht vorhanden sei, um eine bestmögliche Lösung zu finden. Auf Gewalt werde mit Gewalt reagiert. **Qualitätssicherung** heiße seines Erachtens aber, Abläufe auf Basis des aktuellen Wissens vorzunehmen. Dieser Ansatz gehe weit über die Dokumentation hinaus, vielmehr sei eine Weiterbildung des Personals notwendig.

Rolf Maegli zufolge werden alle MitarbeiterInnen im Umgang mit Gewalt geschult. Gewalt entstände oft aus Unvermögen, sich anders auszudrücken. Möglichkeiten dazu müssten seines Erachtens geschaffen werden, aus diesem Grund wurden Sonderwohngruppen eingerichtet. Dies sei zwar eine Form der Exklusion, die Betreuung schwieriger Fälle gelinge aber dort am besten, zumal man mit der Psychiatrie zusammenarbeite und eine Feinabstimmung vornehme.

Peter Gitschmann skizzierte, welche Veränderungen seines Erachtens vorstellbar sind. Er verwies darauf, dass in Hamburg Einrichtungen aufgelöst wurden und die ehemaligen BewohnerInnen nun in der eigenen Wohnung versorgt würden. Diese konnten sich das anfangs selbst nicht vorstellen. In der Regel sei diese Wohnform nicht teurer als die institutionelle Versorgung. Kollektive Vorteile seien in kleinen **Wohngemeinschaften** auch gegeben. Die BewohnerInnen könnten entscheiden, wer in die Wohnung reinkommt, dies gebe ihnen Selbstbewusstsein. Gitschmann konzidierte, diese Wohnform sei eine gewisse Zumutung für andere Mieter, es funktioniere aber. Seines Erachtens sollte „alles Mögliche erprobt“ werden. Die Institutionen müssten sich jedenfalls fundamental verändern, es werde sie so vielleicht später einmal nicht mehr geben.

Rolf Maegli replizierte, ambulantes Wohnen gebe es auch in der Schweiz. Er sei für die Betreuung schwer behinderter Menschen zuständig, nehme aber die Anregung

gerne auf. Allerdings wollen seiner Erfahrung nach die Eltern die WGs teilweise gar nicht.

Renate Hackl berichtete, dass Oberösterreich eine langjährige Tradition von großen Einrichtungen hat, parallel dazu aber mobile Dienste und kleine Wohnformen ausgebaut habe. Auch ihren Erfahrungen zufolge wollen die Eltern teilweise den umfassenden Schutz einer Einrichtung. Personen, die in irgendeiner Form auffallen, könnten auf Dauer kaum in einer integrativen Wohnform betreut werden, diese gehen in der Regel zurück in eine Einrichtung. Viele wollen aber in der Region, in der sie aufgewachsen sind, bleiben. Sie wollen eine Rückzugsmöglichkeit haben, aber mit Menschen in einer vergleichbaren Situation zusammenleben. Integrative Wohnformen seien nicht billiger als Großeinrichtungen, aufgrund der Nachtdienste und der erforderlichen umfassenden Betreuung. Dies stelle sich jedoch anders dar, wenn man diese Betreuung nicht benötigt. Die Umsetzung braucht jedenfalls Zeit, es handle sich um einen langen, mühseligen Weg.

Resümee

Antje Welke vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge unternahm zum Schluss den Versuch, das Treffen inhaltlich zusammenzufassen. Zu diesem Zweck hatte sie, während die Debatte lief, eine Matrix erstellt, welche die deutsche, österreichische und Schweizer Position zu den im Zusammenhang mit der UN-Konvention diskutierten Punkten gegenüberstellt. In der Folge nahm sie auf die **zentralen Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten** Bezug. Die Schweizer Position blieb teilweise leer, da hier wie erwähnt die Konvention noch nicht ratifiziert worden ist.

Ein zentraler Diskussionspunkt war: Wie unabhängig soll die Monitoringstelle sein? In Österreich gibt es die Möglichkeit von Individualanfragen, in Deutschland nicht. Aber die Verbände übernehmen das für ihre Mitglieder. Ein Schattenbericht wird in Deutschland erarbeitet werden, in Österreich wurde er bereits erstellt.

Die Nationalen Aktionspläne (NAPs) sind gut vergleichbar, es werden darin ähnliche Themenfelder behandelt. Der Föderalismus ist bei der Umsetzung überall ein Problem, ebenso das gegliederte System (bzw. die unterschiedlichen Zuständigkeiten) in der sozialen Sicherung.

Deutschland und Österreich hätten ratifiziert ohne viel nachzudenken, dieses sowie Proteste von verschiedenen Seiten kamen erst danach. Die Schweizer Herangehensweise sei vorsichtiger. Die meisten Länder und Kommunen in Deutschland hätten sich das vermutlich auch so gewünscht.

Sowohl in Österreich wie auch in Deutschland wird die Konvention immer noch nahezu ausschließlich in Expertenkreisen diskutiert, mit einer Ausnahme: Inklusive Bildung interessiert auch weite Kreise der Bevölkerung. Bei der erforderlichen Bewusstseinsbildung scheint eine Priorisierung von bestimmten Themen sinnvoll zu sein: In Österreich will man bei Themen ansetzen, bei denen ein breiter Konsens in der Bevölkerung vermutet wird.

Das in Österreich gebräuchliche Schlichtungsverfahren wird auch von den deutschen und Schweizer TeilnehmerInnen als interessantes Instrument erachtet. Artikel 12 der Konvention zur legal capacity ist für alle drei Ländern relevant. Man verwende zwar unterschiedliche Begriffe (Sachwalterschaft, Vormundschaft, Stellvertretung), die Herangehensweise sei aber vergleichbar. Den Königsweg hat hier nach Einschätzung Welkes noch keiner gefunden.

Die unabhängige Lebensführung wird in Deutschland durch den Mehrkostenvorbehalt (§ 13, SGB XII) begrenzt, gleichzeitig gibt es aber Überlegungen in Richtung inklusiver Sozialraum. Von österreichischer Seite wurde diesbzgl. das Instrument der persönlichen Assistenz vorgestellt, von Schweizer Seite das personenzentrierte Vorgehen in stationären Einrichtungen.

Inklusive Bildung ist überall ein Thema, in Deutschland wird deren individuelle Einklagbarkeit diskutiert. In punkto Arbeit geht es sowohl in Deutschland wie in Österreich primär um den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das Beispiel Vorarlberg wurde positiv erwähnt.

Der Zugang zum Wahlrecht ist in Österreich umfassend, in Deutschland hingegen defizitär, weil es kein Wahlrecht im Falle der Betreuung in allen Angelegenheiten gibt. In Bezug auf die Statistik besteht der starke Wunsch nach international einheitlichen Indikatoren.

Bzgl. der individuellen Einklagbarkeit der Konvention existieren unterschiedliche Ansätze. In Österreich besteht ein genereller Erfüllungsvorbehalt bei neueren Staatsverträgen (non self executing), die Behindertenrechtskonvention wird nur als Auslegungshilfe herangezogen. In Deutschland gibt es noch keine diesbzgl.

Rechtssprechung, mehrheitlich geht man im Falle von Diskriminierung bei einer hinreichend konkretisierten Norm von deren individueller Einklagbarkeit aus. Bei den Vereinten Nationen sind schon 60 Individualbeschwerden anhängig, dies seien relativ viel für die kurze Zeit, so Welke.

Germain Weber ergänzte, dass unter den Behinderungsbegriff verschiedene Untergruppen fallen. Manche Begrifflichkeiten, etwa der Terminus „geistige Behinderung“ werde von den Betroffenen als diskriminierend erlebt.

Irene Köhler (ÖKSA), die nach der Pause die Moderation von Michael Chalupka übernommen hatte, gab bekannt, dass die Zusammenfassung von Anke Welke beim ÖKSA-Jahreskongress einer breiteren Öffentlichkeit präsentiert wird.

Abschließend holte sie das **Feedback** zur gegenständlichen Veranstaltung ein:

Für die Schweizer VertreterInnen war der erfolgte Austausch okay. Sie würden viel Arbeit mit nach Hause nehmen, denn ihre Mitgliedsorganisationen wissen noch sehr wenig über die Konvention. Man werde möglicherweise jemanden aus dem anwesenden Expertengremium einladen, um zu zeigen, was im Ausland möglich ist, und um manchen Schweizer AkteurInnen die Angst vor der Konvention zu nehmen.

Von Deutscher Seite fand man die unterschiedlichen Herangehens- und Sichtweisen interessant. Insbesondere die österreichische Idee der Schlichtung stieß auf Interesse, man „nehme das mit“. Die Teilnehmerzahl war okay, bei dieser Größenordnung könne man gut diskutieren.

Die österreichischen TeilnehmerInnen empfanden die Tabulosigkeit, mit der bestimmte Themen diskutiert wurden, als sehr gut. Es sei angenehm, offen über die ganze Bandbreite an Sicht- und Herangehensweisen sprechen zu können, ohne in Streit zu geraten.

Marianne Schulze empfand den Zeitraum als zu kurz, sie würde gerne weiterdiskutieren, z.B. über den Erfüllungsvorbehalt in Österreich.

Dokumentation: Hansjörg Seckauer

Kontakt:

ÖKSA (Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit)

Irene Köhler, Generalsekretariat

e-mail: office@oeksa.at; www.oeksa.at